

Liebe Abonentinnen und Abonenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

1. [Thema des Monats](#)
2. [Aktuelles](#)
3. [Veranstaltungstipps](#)
4. [CE-Originaltexte- Neues und Aktualisierungen](#)
5. [Praxistipps](#)
6. [Und weiterhin ...](#)

## IN EIGENER SACHE

Wie Sie sicher sofort bemerkt haben, hat unser CE-Newsletter sein Erscheinungsbild geändert. Ab dieser Ausgabe erscheint der Newsletter im HTML-Format. Das bietet uns die Möglichkeit, Ihnen nun ansprechender gestaltete Newsletter zu präsentieren.

Die Beiträge in der Rubrik „Thema des Monats“ werden in Zukunft außerdem durch Grafiken und Abbildungen unterstützt, um die oftmals komplexen Inhalte noch verständlicher darstellen zu können.

Falls Sie Probleme bei der Anzeige der Grafiken haben - z. B. weil Sie E-Mails nur im reinen ASCII-Format empfangen können, haben Sie die Möglichkeit den vollständigen Newsletter im PDF-Format unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-newsletter-archiv> herunterzuladen.

Sollten Sie Anregungen oder Kritik zu dem Newsletter haben, dann lassen Sie es uns wissen! Sie erreichen die Redaktion des Newsletters unter [ce.kontakt@vdi-nachrichten.com](mailto:ce.kontakt@vdi-nachrichten.com).

## 1. THEMA DES MONATS

### **Gebraucht? Aber mit Sicherheit!**

#### **– Handel mit gebrauchten Maschinen –**

von Dipl.-Ing. Hans-Joachim Ostermann (<http://www.maschinenrichtlinie.de>) und Dipl.-Ing. Dirk von Locquenghien (Umweltministerium Baden-Württemberg)

### **Einführung**

Der Handel mit Gebrauchtmaschinen nimmt an Bedeutung im Binnenmarkt immer mehr zu (*Wenn im nachfolgenden Text von Maschinen gesprochen wird, gilt dies natürlich auch für Maschinenanlagen.*). Unter dem heutigen Kostendruck sind Unternehmen zum einen darauf aus, Maschinen, die sie nicht mehr benötigen, zu verkaufen. Zum anderen stellen sich Unternehmen die Frage, ob es wirklich eine neue Maschine sein muss. Häufig genügt eine Gebrauchtmaschine den Anforderungen.

Neben technischen Fragestellungen ist die häufigste Frage, welche rechtlichen Vorgaben beim Inverkehrbringen zu beachten sind und welche Verantwortung übernommen wird. Müssen etwa die gleichen Anforderungen erfüllt werden wie bei neuen Maschinen? Muss z.B. ein CE-Zeichen angebracht werden usw.? Den Betreiber von Maschinen wird interessieren, mit welcher Situation am Markt zu rechnen ist und welche Konsequenzen

sich ggf. für ihn als Arbeitgeber ergeben.

Natürlich muss es nicht immer gleich etwas Neues sein. Warum gleich das Alte verschrotten? Der Staat verlangt dies auf jeden Fall nicht. Eine neue CE Kennzeichnung ist dabei in aller Regel nicht erforderlich, um dies vorweg zu nehmen.

-Anzeige-



Jetzt anmelden!

### Maschinenbautage Köln:

20. bis 21. September 2006

Konferenz mit anschließenden Workshops am 22.09.

Informieren Sie sich und diskutieren Sie über die „CE-Praxis“ mit Fachleuten zu Themen wie „Die neue Maschinenrichtlinie“, „Neue Normen“, Dokumentation, „Sicherheits-Manipulationen“, Explosionsschutz im Maschinenbau“, „Maschinenexport nach China“, ...

Anmeldung: <http://www.maschinenbautage.de>.

Dieser Beitrag soll die Situation beim Gebrauchtmaschinenhandel ausgehend von der Rechtssituation und praktischen Fällen darstellen.

### Gebrauchtmaschinen im Binnenmarktrecht

Das Inverkehrbringen von Gebrauchtmaschinen wird von den Richtlinien zur Schaffung des europäischen Binnenmarktes, wie z.B. der Maschinen-Richtlinie, die in ihrer „konsolidierten Fassung“ die Nr. 98/37/EG (*Richtlinie 98/37/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen*) erhalten hat, grundsätzlich nicht erfasst. Diese beziehen sich auf das erste Inverkehrbringen von Produkten im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und auf deren **erste** Inbetriebnahme, d.h. abgesehen von wenigen Ausnahmen geht es hier um neue Produkte.

Das europäische Binnenmarktrecht erfasst den Gebrauchtmaschinenhandel nur in den folgenden drei „Sonderfällen“:

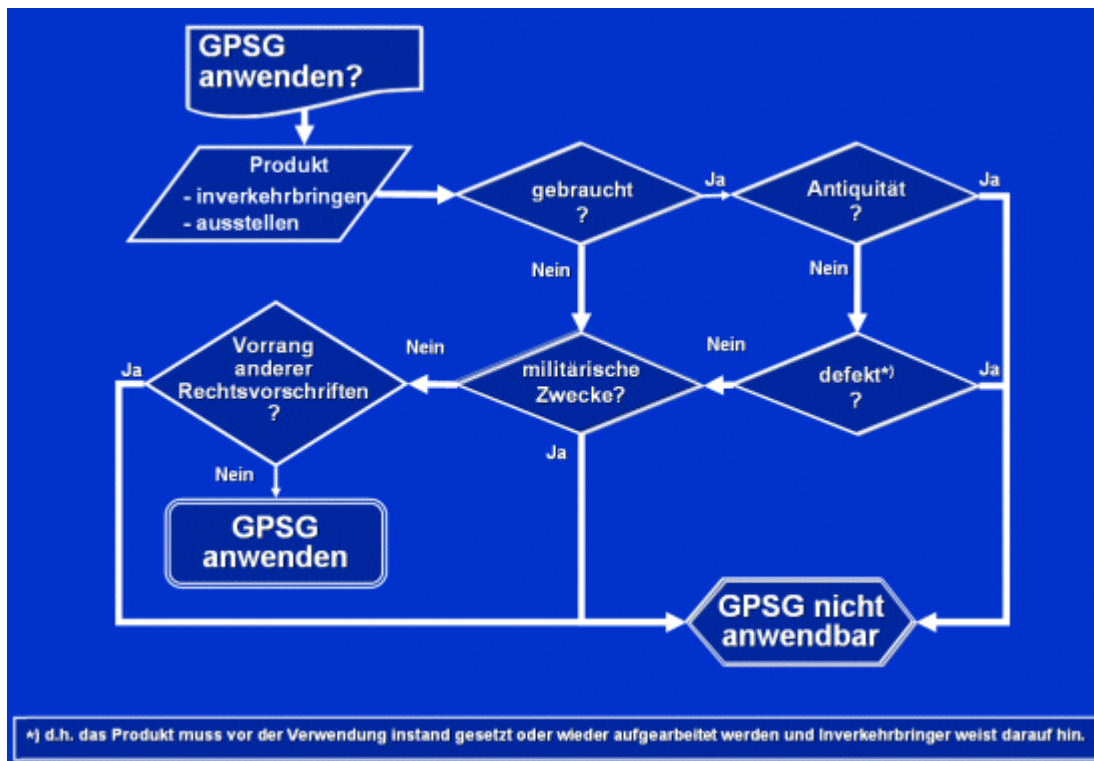
- Die Einfuhr gebrauchter Maschinen in den EWR.
- Das Inverkehrbringen **bedeutend veränderter** gebrauchter Maschinen. (*In der europäischen Interpretation des Binnenmarktrechts wird anstelle des im GPSG verwendeten Begriffs „wesentliche Veränderung“ der Begriff „bedeutende Veränderung“ verwendet. Damit ist allerdings dasselbe gemeint. Siehe hierzu „Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien, EU-Kommission*)
- Die **bedeutende Veränderung** einer selbst genutzten gebrauchten Maschine

Abgesehen von diesen Sonderfällen und dem am Ende dieses Beitrags behandelten Handel mit gebrauchten Maschinen für die private Nutzung, der europäisch über die Produktsicherheitsrichtlinie (*Richtlinie 2001/95/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit*) geregelt ist, ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben den Handel mit gebrauchten Maschinen nationalstaatlich zu regeln. Erste wichtige Erkenntnis ist also:

Beim Handel mit Gebrauchtmachines innerhalb des EWR sind die jeweiligen nationalen Regeln zu beachten. Hierbei ist zu beachten, dass die Schweiz auf Grund eines Abkommens mit der EU beim Gebrauchtmachineshandel wie eine EWR Mitgliedstaat behandelt wird.

### Gebrauchtmachines im nationalen deutschen Rechtssystem

Mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) wurde erstmals in Deutschland das Inverkehrbringen von Gebrauchtmachines umfassend gesetzlich geregelt, soweit es selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt. Siehe hierzu die Grafik „GPSG anwenden“.



In § 2 Abs. 8 GPSG wird das Inverkehrbringen wie folgt definiert:

*Inverkehrbringen ist jedes Überlassen an einen anderen, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wieder aufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist. Die Einfuhr in den europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.*

- Anzeige -

Wir unterstützen Firmen im Bereich Maschinen- und Anlagenbau, sowie Produktionsbetriebe, bei der Umsetzung der aktuellen EG-Richtlinien

- Projektmanagement (Projektleitung, Zulieferermanagement, ....)
- CE-Kennzeichnung (Normenrecherche, Gefahrenanalyse, ....)
- Arbeitsschutz (Risk-Management, Gefährdungsbeurteilungen, ....)
- Dokumentation (Betriebsanleitungen, Arbeitsanweisungen, ....)
- Übersetzungen (alle EU-Sprachen und weitere)

- Schulungen + Workshops (CE-Kennzeichnung, Dokumentation, ....)

Ing.-Büro Wittke, Billensbacheräckerstr. 21, D-75433 Maulbronn  
Tel. 07043/9507-0, Email : <mailto:wittke@wittke.de>,

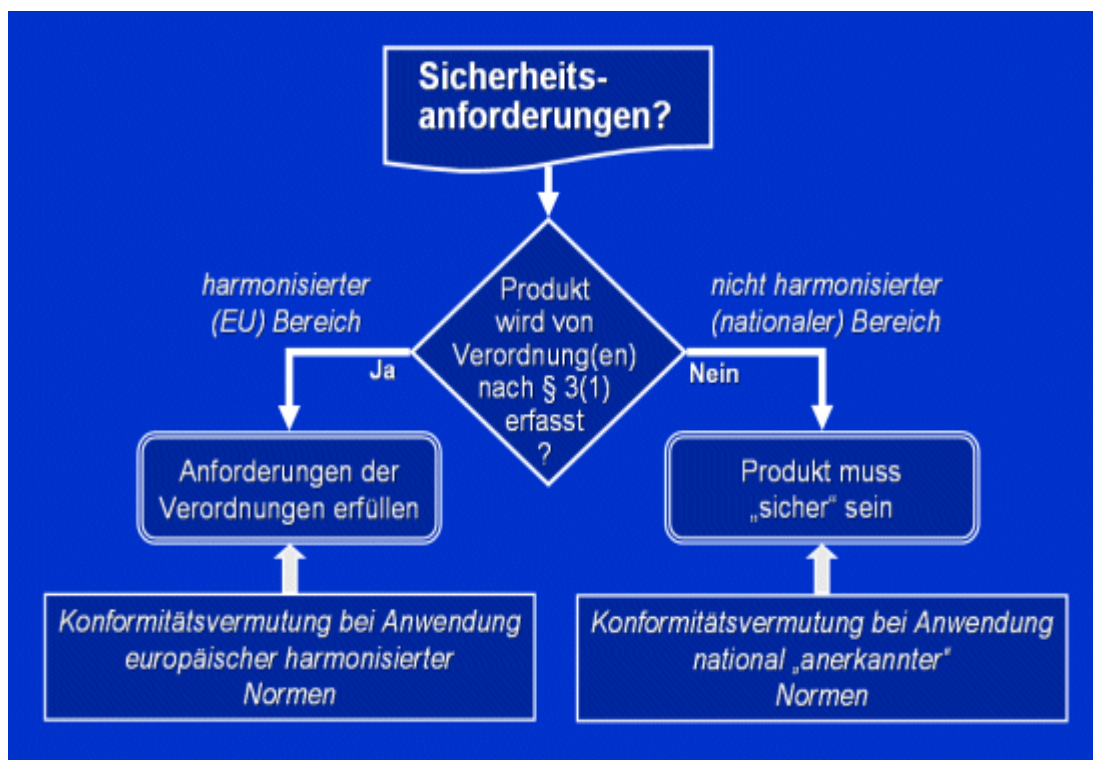
Homepage : <http://www.wittke.de>

Damit ergibt sich eine weitere wichtige Erkenntnis. Beim Überlassen einer Gebrauchtmachine an einen anderen ist es unerheblich, ob ein Verkauf erfolgt oder die Gebrauchtmachine kostenlos abgegeben wird. In der Konsequenz bedeutet dies, dass auch das Verschenken von Maschinen vom GPSG erfasst wird. Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang die Regelungen in § 1 Abs. 1 des GPSG zum Anwendungsbereich. Danach gilt das GPSG nicht für das Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten, die

1. ...
2. vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden müssen, sofern der Inverkehrbringer denjenigen, dem sie überlassen werden, ausreichend unterrichtet.

Weist der Inverkehrbringer den Abnehmer also darauf hin, dass die Gebrauchtmachine defekt ist und erst instand gesetzt werden muss, kommt das GPSG nicht zur Anwendung. Weiterhin zu beachten ist, dass nach § 2 Abs. 2 GPSG gebrauchte Maschinen nur dann erfasst werden, wenn sie verwendungsfähig sind. Die von der Maschinenrichtlinie und damit der Maschinenverordnung (9. GPSGV) auch erfassten neuen „Teilmaschinen“ werden als gebrauchte Teilmaschinen vom GPSG nicht erfasst.

Wegen der Nichtanwendbarkeit von EU Recht, zumindest im Bereich der technischen Arbeitsmittel, werden Anforderungen an das Inverkehrbringen von gebrauchten Maschinen nur im „nicht harmonisierten“ Teil des GPSG gestellt. Siehe hierzu die Grafik „Sicherheitsanforderungen“.



Nach § 4 Abs. 2 GPSG müssen Gebrauchtmaschinen beim Inverkehrbringen so beschaffen sein, dass

- bei bestimmungsgemäßer Verwendung

oder

- vorhersehbarer Fehlanwendung

Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden.

Für das Sicherheitsniveau maßgebend ist der Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens in Deutschland.

Bei der Beurteilung, ob eine gebrauchte Maschine den Sicherheitsanforderungen des GPSG gerecht wird, sind nach § 4 Abs. 2 GPSG insbesondere zu berücksichtigen:

- Anleitungen für den Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,
- Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen und Angaben zur Beseitigung.

Dies bedeutet u.a.:

- ggf. auf die Art der Aufstellung hinzuweisen, wenn Sicherheit und Gesundheit erst hierdurch gewährleistet werden,
- zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit ggf. eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern.

Nach dieser allgemeinen Beschreibung der rechtlichen Situation sollen nachfolgend die in der Praxis vorkommenden Fälle des Inverkehrbringens von Gebrauchtmaschinen in Deutschland systematisch einzeln dargestellt werden, so dass der Leser sich seinen praktischen Fall herausuchen kann um hier die konkrete Lösung zu finden.

- Anzeige -

**Ausbildung zum CE-Koordinator durch TÜV Rheinland zertifiziert**

Der Ausbildungslehrgang zum CE-Koordinator wurde zum 22.12.2005 durch den TÜV Rheinland zertifiziert. Mit seinen Qualifikationen bietet der CE-Koordinator Sicherheit für das Unternehmen als Ganzes und für die betreffenden Personen im Einzelnen.

DER CE-KOORDINATOR: MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG ...

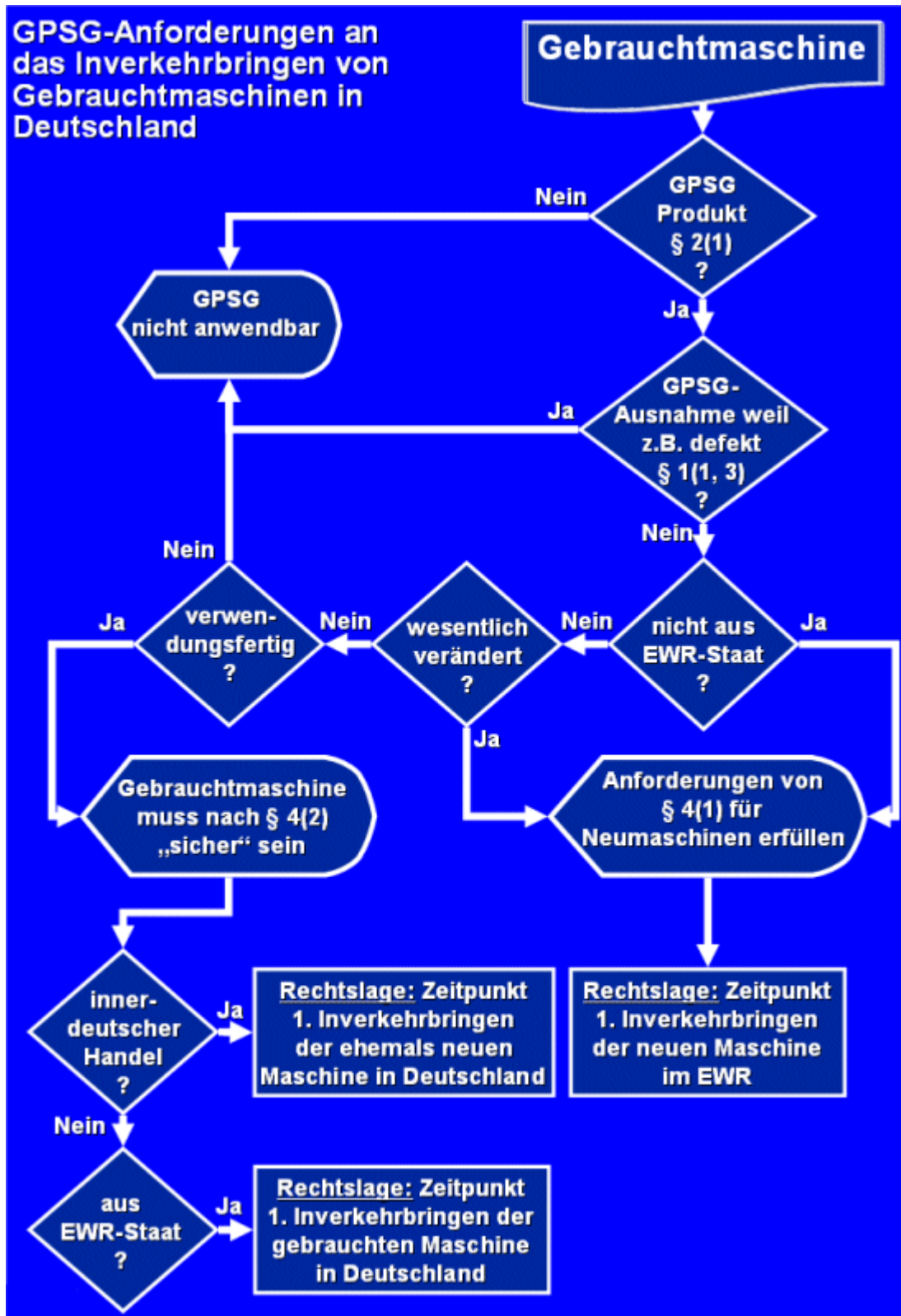
Informationen unter: [www.CExpert.eu](http://www.CExpert.eu)

Anmerkung:

*In anderen Mitgliedstaaten des EWR gelten andere Regelungen für das Inverkehrbringen von Gebrauchtmaschinen. So definiert Österreich z.B. in der Maschinensicherheitsverordnung das Inverkehrbringen von Maschinen im Sinne der Verordnung als „das erstmalige Abgeben, Versenden oder Einführen einer Maschine zum*

Zwecke der Verwendung in Österreich“ und nicht wie das GPSG als das erste Inverkehrbringen im EWR. Damit wird rechtssystematisch jede gebrauchte Maschine, die von Außerhalb nach Österreich eingeführt wird, wie eine neue Maschine behandelt, selbst wenn sie aus einem EWR Staat kommt.

Einen umfassenden Überblick über die Gebrauchtmachinesituation im Rahmen des GPSG gibt die Grafik „GPSG-Inverkehrbringensanforderungen“.



Im nächsten Newsletter erfahren Sie mehr zum Handel mit Gebrauchtmachines in

Deutschland.

[ [nach oben](#) ]

## 2. AKTUELLES

### **Richtlinie 2006/8/EG veröffentlicht**

Im Amtsblatt der EU wurde am 24. Januar die

*Richtlinie 2006/8/EG vom 23. Januar 2006 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt*

In den Anhängen der Richtlinie werden die Kategorien und die R-Sätze krebserzeugender, erbgutverändernder und fortpflanzungsgefährdender Zubereitungen neu zugeordnet, um frühere Widersprüche zu beseitigen.

Leser, die mit solchen Zubereitungen umgehen müssen, können sich in der Richtlinie einen Überblick über die neue Zuordnung verschaffen.

---

### **Ab 2006 gelten niedrigere Grenzwerte für Lärm am Arbeitsplatz!**

Wir möchten Sie daran erinnern, dass am 15. Februar die Übergangsfrist für die neue EU - Lärm-Richtlinie endet. Damit gelten für die Lärmbelastung am Arbeitsplatz ab 2006 europaweit niedrigere Grenzwerte.

Gemäß der neuen Lärm-Richtlinie müssen Arbeitgeber bereits ab einer durchschnittlichen Lärmbelastung am Arbeitsplatz von 80 dB(A) statt wie bisher 85 dB(A) pro Tag einen Gehörschutz zur Verfügung stellen.

Musste früher erst ab 90 dB(A) zwingend ein Gehörschutz getragen werden, so muss dieser in Zukunft bereits ab 85 dB(A) getragen werden.

Da kein Maschinenbediener gerne den ganzen Tag einen Gehörschutz am Arbeitsplatz trägt, sollten Maschinenhersteller deshalb im Interesse ihrer Kunden und der Bediener bemüht sein, den Lärmpegel ihrer Maschinen nach Möglichkeit weiter zu reduzieren.

-Anzeige-

>>>>>>>>>> Risikoanalyse nach ISO 14121 und EN 954-1

<<<<<<<<<<<<

Die Risikoanalyse basiert auf der neuen ISO 12100-x Sicherheit von Maschinen und orientiert sich an dem "3-stufigen iterativen Prozess" zur Risikominderung und der Risikominderung aus Sicht des Konstrukteurs. In diesem Seminar vermittelt Ihnen unser Referent Jörg Ertelt die Grundlagen der Risikoanalyse, die richtige Durchführung und Bewertung und wie Sie die Konsequenzen richtig im Unternehmen umsetzen.

Termine, Orte, weitere Infos:

[www.fachforum.de/aktuell/risikoanalyse\\_00.htm](http://www.fachforum.de/aktuell/risikoanalyse_00.htm)

### **Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)**

Der Ausschuss für Gefahrstoffe hat im Januar 2006 mehrere neue Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) veröffentlicht.

Darunter befinden sich u. a. folgende TRGS:

- TRGS 420 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die betriebliche Arbeitsbereichsüberwachung“ sowie
- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“.

Die neue TRGS 900 enthält nun statt der alten MAK- und TRK-Werte die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), wie sie in der neuen Gefahrstoffverordnung vorgesehen sind.

Dazu wurde eine aktualisierte TRGS 901 mit den Erläuterungen zu den Luftgrenzwerten der TRGS 900 veröffentlicht.

---

### **Philips warnt vor Mixern - Finger in Gefahr -**

Zu schmerzhaften Verletzungen kann ein Fehler an insgesamt rund 200 000 Philips-Mixern der Baureihen HR 1560, 1561 und 1565 führen.

Beim versehentlichen Druck auf die „Turbo“-Taste können betroffene Geräte sich auch in Bewegung setzen, wenn sie abgeschaltet sind. Der Motor dreht dann sofort mit voller Leistung. Gefahr droht vor allem beim Wechseln von Schneebesens- und Knethaken. Eine Rückrufaktion hält Philips nicht für nötig. Das Unternehmen hat nur einen so genannten Sicherheitshinweis veröffentlicht.

Käufer betroffener Mixer können Ihr Gerät allerdings gegen ein fehlerfreies Gerät austauschen lassen.

Hier geht's weiter zur vollständigen Meldung der Stiftung Warentest

[http://www.stiftung-warentest.de/online/haus\\_garten/meldung/1340558/1340558.html](http://www.stiftung-warentest.de/online/haus_garten/meldung/1340558/1340558.html).

[ [nach oben](#) ]

### **3. VERANSTALTUNGSTIPPS**

#### **Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen**

Termin: 28.02.06

Veranstalter: IBF

Ort: Linz - Österreich

Mehr Infos unter: <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=80488>.

---

#### **CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau unter Berücksichtigung - des neuen GPSG - der Normen DIN EN ISO 12100-1 und DIN EN ISO 12100-2**

Termin: 01.03.06

Veranstalter: Deutsches IndustrieForum für Technologie

Ort: Würzburg



Mehr Infos unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=71528>

---

### **Die novellierte Richtlinie 93/42/EWG Neue Konsequenzen für Hersteller von Medizinprodukten**

Termin: 06.03.06  
Veranstalter: Haus der Technik  
Ort: Essen

Mehr Infos unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=73710>

[ [nach oben](#) ]

#### **4. CE-ORIGINALTEXTE**

Folgende Normenlisten wurden unter [CE-Dokumente](#) aktualisiert:

- Niederspannung
- ATEX

[ [nach oben](#) ]

#### **5. PRAXISTIPPS**

##### **Manipulation von Schutzeinrichtungen an Maschinen**

Jeder Hersteller von Maschinen kennt das Problem, das mehr ist als nur ein Ärgernis: die Manipulation von Schutzeinrichtungen durch den Betreiber bzw. Nutzer.

Das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz (BGIA) hat deshalb im Rahmen eines Forschungsprojektes die Ursachen und den Umfang von Manipulationen an Schutzvorrichtungen untersucht.

Dabei kam heraus, dass bei 37 Prozent der Maschinen die Schutzeinrichtungen ständig oder gelegentlich manipuliert werden. Manipulation ist auch die Ursache für rund 25 Prozent aller Arbeitsunfälle von Maschinenbediener. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen nun zu einem Handlungsplan führen, der zu Lösungen für dieses Problem führt.

Vollständiger Beitrag  
<http://dbindustrie.work.svhfi.de/AI/resources/5b0a3096b6f.pdf>.

[ [nach oben](#) ]

#### **6. UND WEITERHIN ...**

##### **Internetportal des Hessischen Sozialministerium über Geräte- und Produktsicherheit**

2002 hat sich im Hessischen Sozialministerium der „Runde Tisch Produktsicherheit“ gegründet. Ziel ist es unsichere Produkte effektiv vom Markt fern zu halten. Dadurch wird nicht zuletzt die heimische Wirtschaft vor „schwarzen Schafen“ geschützt, die mit unsicheren Produkten in den Markt eindringen und den Wettbewerb für seriöse Anbieter verzerren.

Folgende Verbände und Gruppen sind Partner des „Runden Tisches“:

- Vereinigung hessischer Unternehmerverbände (VhU),
- Zentralverband der Elektrotechnik – und Elektronikindustrie (ZVEI),
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA),
- Landesverband des hessischen Einzelhandels (LHE),
- Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE),
- Hessische Handwerkstag (HHT),
- Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Hessen
- Verbraucherzentrale Hessen (VZH).

Hier geht's zum Internetportal <http://213.216.14.187/ca/b/b/>

[ [nach oben](#) ]

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 3.03.2006**

Dieser Newsletter wurde an !\*EMAIL\*! verschickt

#### **Newsletter bestellen**

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

#### **Newsletter abbestellen**

Senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

#### **Änderung E-Mail Adresse**

Wenn sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "ändern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an: [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com).

#### **Anregungen, Hinweise oder Tipps**

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com)

#### **Werbung**

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam.

[anzeigen@vdi-nachrichten.com](mailto:anzeigen@vdi-nachrichten.com)

#### **Homepage**

<http://www.ce-richtlinien.de>

#### **Weitere kostenfreie Newsletter**

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>